

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 41 (1950)
Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaftliche Mitteilungen — Communications de nature économique

Verfügung

des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit betreffend Aufhebung seiner Verfügung vom 22. Juni 1948 über Anpassung der Arbeitszeit in Fabriken an Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch

(Vom 30. April 1950)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit verfügt:

Einziger Artikel

Die Verfügung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 22. Juni 1948 über Anpassung der Arbeitszeit in Fabriken an Einschränkungen im Elektrizitätsverbrauch¹⁾ wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Nach den aufgehobenen Bestimmungen werden noch die während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen beurteilt.

¹⁾ siehe Bull. SEV Bd. 39 (1948), Nr. 26, S. 561.

Zahlen aus der schweizerischen Wirtschaft

(Auszüge aus «Die Volkswirtschaft» und aus «Monatsbericht Schweizerische Nationalbank»)

Nr.		März	
		1949	1950
1.	Import	364.2	322.8
	(Januar-März)	(1051.6)	(874.6)
	Export	290.2	297.2
	(Januar-März)	(810.2)	(799.0)
2.	Arbeitsmarkt: Zahl der Stellensuchenden	8 340	12 167
3.	Lebenskostenindex Juli 1914	222	217
	Grosshandelsindex = 100	227	209
	Detailpreise (Durchschnitt von 33 Städten)		
	Elektrische Beleuchtungsenergie Rp./kWh	33 (66)	33 (66)
	Gas Rp./m ³	32 (152)	32 (152)
	Gaskoks Fr./100 kg	19.70 (394)	17.50 (350)
4.	Zahl der Wohnungen in den zum Bau bewilligten Gebäuden in 33 Städten	1207	1327
	(Januar-März)	(3319)	(3834)
5.	Offizieller Diskontsatz . . . %	1,50	1,50
6.	Nationalbank (Ultimo)		
	Notenumlauf . . . 10 ⁸ Fr.	4325	4299
	Täglich fällige Verbindlichkeiten	1665	1987
	Goldbestand u. Golddevisen 10 ⁸ Fr.	6227	6522
	Deckung des Notenumlaufes und der täglich fälligen Verbindlichkeiten durch Gold %	98.66	99.40
7.	Börsenindex (am 25. d. Mts.)		
	Obligationen	103	108
	Aktien	214	248
	Industrieaktien	312	342
8.	Zahl der Konkurse	52	55
	(Januar-März)	(148)	(145)
	Zahl der Nachlassverträge . . .	9	31
	(Januar-März)	(31)	(64)
9.	Fremdenverkehr	Februar	
	Bettenbesetzung in % nach den vorhandenen Betten . . .	1949	1950
		23,9	21,2
10.	Betriebseinnahmen der SBB allein	Februar	
		1949	1950
	aus Güterverkehr . . .	22 385	21 184
	(Januar-Februar) . . .	(45 977)	(41 696)
	aus Personenverkehr in 1000 Fr.	18 136	17 643
	(Januar-Februar) . . .	(38 191)	(37 411)

Unverbindliche mittlere Marktpreise

je am 20. eines Monats

Metalle

		April	Vormonat	Vorjahr
Kupfer (Wire bars) ¹⁾ .	sFr./100 kg	194.50	185.65	215.05
Banka/Billiton-Zinn ²⁾ .	sFr./100 kg	725.—	732.50	991.—
Blei ¹⁾	sFr./100 kg	100.—	95.—	151.95
Zink ¹⁾	sFr./100 kg	113.50	92.—	132.95
Stabeisen, Formeisen ³⁾ .	sFr./100 kg	42.—	42.—	60.—
5-mm-Bleche ³⁾	sFr./100 kg	46.—	46.—	74.—

¹⁾ Preise franko Waggon Basel, verzollt, bei Mindestmengen von 50 t.

²⁾ Preise franko Waggon Basel, verzollt, bei Mindestmengen von 5 t.

³⁾ Preise franko Grenze, verzollt, bei Mindestmengen von 20 t.

Flüssige Brenn- und Treibstoffe

		April	Vormonat	Vorjahr
Reinbenzin/Bleibenzin ¹⁾	sFr./100 kg	65.80	65.80	73.20
Benzingemisch inkl. Inlandtreibstoffe ¹⁾ . .	sFr./100 kg	63.80	63.80	70.85
Dieselöl für strassenmotorische Zwecke ¹⁾ .	sFr./100 kg	47.25	47.25	54.90
Heizöl Spezial ²⁾ . . .	sFr./100 kg	19.40	19.40	23.40
Heizöl leicht ²⁾ . . .	sFr./100 kg	17.90	17.90	22.30
Industrie-Heizöl (III) ²⁾	sFr./100 kg	10.55	13.35	19.50

¹⁾ Konsumenten-Zisternenpreise franko Schweizergrenze, verzollt, exkl. WUST, bei Bezug in einzelnen Bahnkesselwagen von ca. 15 t.

²⁾ Konsumenten-Zisternenpreise franko Schweizergrenze Basel, Chiasso, Iselle und Pino, verzollt, exkl. WUST und exkl. Tilgungsgebühr für den Kohlenkredit (sFr. —65.100 kg), bei Bezug in einzelnen Bahnkesselwagen von ca. 15 t. Für Bezug in Genf ist eine Vorracht von sFr. 1.—100 kg, in St. Margrethen von sFr. —60.100 kg zuzuschlagen.

Die unter «Vorjahr» angeführten Notierungen verstehen sich franko verzollt für alle schweizerischen Einfuhrstationen.

Heizöl Spezial und Heizöl leicht werden ausser ausser für Heizzwecke auch zur Stromerzeugung in stationären Dieselmotoren verwendet unter Berücksichtigung der entsprechenden Zollpositionen.

Kohlen

		April	Vormonat	Vorjahr
Ruhr-Brechkoks I/II/III	sFr./t	100.—	128.—	128.—
Belgische Industrie-Fettkohle				
Nuss II	sFr./t	88.—	88.—	122.—
Nuss III	sFr./t	83.50	83.50	117.60
Nuss IV	sFr./t	82.50	82.50	113.20
Saar-Feinkohle	sFr./t	72.50	73.50	85.—
Saar-Koks	sFr./t	95.—	109.50	117.90
Französischer Koks, metallurgischer . . .	sFr./t	100.—	121.—	123.—
Französischer Gießereikoks	sFr./t	103.30	126.—	126.—
Polnische Flammkohle				
Nuss I/II	sFr./t	84.50	84.50	112.—
Nuss III	sFr./t	79.50	79.50	112.—
Nuss IV	sFr./t	78.50	78.50	106.—

Sämtliche Preise verstehen sich franko Waggon Basel, verzollt, bei Lieferung von Einzelwagen an die Industrie, bei Mindestmengen von 15 t.

Prüfzeichen und Prüfberichte des SEV

III. Radioschutzzeichen des SEV



Auf Grund der bestandenen Annahmeprüfung gemäss § 5 des «Reglements zur Erteilung des Rechts zur Führung des Radioschutzzeichens des SEV» [vgl. Bull. SEV Bd. 25 (1934), Nr. 23, S. 635...639, u. Nr. 26, S. 778] wurde das Recht zur Führung des SEV-Radioschutzzeichens erteilt:

Ab 1. April 1950.

Paillard A.-G., Yverdon.

Fabrikmarke: **HERMES**

Schreibmaschine HERMES Ambassador.

Spannung	Leistung
100—120 V ~	60 W
120—135 V ~	75 W
135—160 V ~	95 W
200—230 V ~	125 W
230—270 V ~	160 W

Rudolf Schmidlin & Cie. A.-G., Sissach.

Fabrikmarke: Six Madun

Staubsauger «Six Madun».

Mod. SE 3. Spannung 220 V. Leistung 350 W.

IV. Prüfberichte

[siehe Bull. SEV Bd. 29(1938), Nr. 16, S. 449.]

Gueltig bis Ende April 1953.

P. Nr. 1211.

Gegenstand: Drei Heisswasserspeicher

SEV-Prüfbericht: A. Nr. 24 399 vom 3. April 1950.

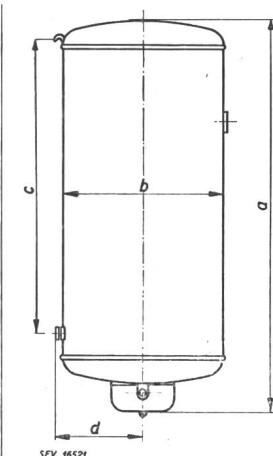
Auftraggeber: Zent A.-G., Bern.

Aufschriften:



ZENT AG. Bern-Ostermundigen

Prüf-Nr.	1	2	3
Nr.	61498	61499	61500
Ltr.	30	50	75
V	220	220	380
W	300	600	1000
Mat.	Fe	Fe	Fe
Baujahr	1949	1949	1949
Max. Betr.-Druck	6	6	6
Prüf-Druck	12	12	12
Type	F	F	F



Beschreibung:

Heisswasserspeicher gemäss Skizze, für Wandmontage. Je ein Heizelement und ein Temperaturregler mit Sicherheitsvorrichtung eingebaut. Prüf-Nr. 3 ist mit einem Zeigerthermometer ausgerüstet.

Mass	Prüf-Nr.	1	2	3
a	mm	800	960	1070
b	mm	395	450	520
c	mm	495	660	710
d	mm	225	270	300

Die Heisswasserspeicher entsprechen den «Vorschriften und Regeln für elektrische Heisswasserspeicher» (Publ. Nr. 145).

P. Nr. 1212.

Gegenstand: Schreibmaschine

SEV-Prüfbericht: A. Nr. 23 173b vom 29. März 1950.

Auftraggeber: Paillard S.A., Yverdon.

Aufschriften:

HERMES

Ambassador
220-230 V 50~ ou =
125 W par intermitt.
701254

Made in Switzerland by Paillard S.A. Yverdon
Fabrication Suisse

Beschreibung:

Schreibmaschine gemäss Abbildung, mit elektrischem Waagerecktransport. Antrieb durch Einphasen-Seriemotor mit Drehzahlregler. Motoreisen vom Gehäuse isoliert. Steckerstifte für den Anschluss der Zuleitung.



Die Maschine hat die Prüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht bestanden. Sie entspricht dem «Radioschutzzeichen-Reglement» (Publ. Nr. 117).

Vereinsnachrichten

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, offizielle Mitteilungen der Organe des SEV und VSE

Totenliste

Am 24. April 1950 starb in Zürich im Alter von 66 Jahren **O. Rutishauser**, Ingenieur, während 29 Jahren Starkstrominspektor, Mitglied des SEV seit 1918. Wir sprechen der Trauerfamilie unser herzliches Beileid aus.

Am 25. April 1950 starb in Stein (AG) im Alter von 60 Jahren **K. Dudler**, alt Oberingenieur des Kraftwerkes Lau-

fenburg, Mitglied des SEV seit 1922. Wir sprechen der Trauerfamilie unser herzliches Beileid aus.

Am 5. Mai 1950 starb in Zürich im Alter von 72 Jahren **Dr. iur. E. Fehr**, Mitglied des SEV seit 1919, alt Direktor der Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. Wir sprechen der Trauerfamilie unser herzliches Beileid aus.

Vorstand des SEV

Programmausschuss

Der Programmausschuss des Vorstandes des SEV hielt seine 13. Sitzung unter dem Vorsitz von Dr. h. c. Th. Boveri am 25. April 1950 in Bern ab. Es wurden die Anregungen besprochen, die von den auf die im Dezember 1948 verschickten Fragebogen antwortenden Mitgliedern zur Themenwahl und Durchführung der Diskussionsveranstaltungen des SEV gemacht worden waren, und beschlossen, dem Vorstand die versuchsweise Verwirklichung solcher Anregungen bei dazu geeigneten Tagungen zu beantragen.

Die von einer grossen Zahl von Mitgliedern gewünschte Veranstaltung von Vorträgen in lokalem Rahmen wurde befürwortend beurteilt. Das Sekretariat wird in einigen dazu geeigneten grösseren Ortschaften die nötigen Vorbereitungen treffen, und den Organisatoren beratend zur Seite stehen, die Organisation aber nicht selbst durchführen.

Abschliessend wurde das Programm der Veranstaltungen für 1950 besprochen. Provisorisch sind folgende Tagungen vorgesehen:

22. Juni 1950: 9. Schweizerische Tagung für elektrische Nachrichtentechnik in Yverdon (gemeinsam mit «Pro Telefon»).

7. September 1950: 14. Hochfrequenztagung.

Oktober 1950: Schaltertagung (2 Tage).

November 1950: Diskussionstagung über die Ergebnisse der Session 1950 der CIGRE.

9. Schweizerische Tagung für elektrische Nachrichtentechnik

Donnerstag, 22. Juni 1950, in Yverdon

Auch dieses Jahr findet wieder eine vom SEV und der «Pro Telefon» gemeinsam veranstaltete Tagung über elektrische Nachrichtentechnik statt. Am Vormittag werden Vorträge gehalten von

Prof. E. Baumann über Entwicklung und Zukunft der Fortleitung der Nachrichtensignale;

Direktor F. Stucki über Kabelfabrikation (deutsches Referat mit französisch gesprochenem Tonfilm);

O. Strub über Erfahrungen beim Bau von Leitungen im Verkehr mit Behörden und Privaten (Landabtretungen, Durchleitungsrechte).

Am Nachmittag werden Besichtigungen bei mehreren industriellen Unternehmungen veranstaltet.

Die genauen Themen und das Programm folgen in einem nächsten Heft des Bulletins, dem auch die Anmeldekarre beiliegen wird.

Schweizerisches Elektrotechnisches Komitee (CES)

Bildung des Fachkollegiums für graphische Symbole

Da die internationalen Arbeiten für graphische Symbole im Juli 1950 in Paris wieder aufgenommen werden, ist es nötig, ein entsprechendes Fachkollegium des CES zu bilden. Im Jahresheft 1950 ist auf Seite 5 die voraussichtliche Zu-

sammensetzung des FK angegeben. Wir laden jedoch weitere Interessenten ein, sich beim Sekretariat des CES, Seefeldstrasse 301, Zürich 8, zu melden.

Fluoreszenzlampen ohne berylliumhaltige Leuchtmasse

Verschiedene Anfragen der letzten Zeit haben das Sekretariat des SEV veranlasst, abzuklären, ob es heute schon möglich ist, Fluoreszenzlampen zu kaufen, die garantiert keine berylliumhaltigen Salze als fluoreszierenden Belag aufweisen. Es konnte dabei folgendes in Erfahrung gebracht werden.

Die europäischen und amerikanischen Hersteller von Fluoreszenzlampen sind seit einiger Zeit dazu übergegangen, berylliumfreie, ungiftige Salze als Leuchtmittelbelag zu verwenden. Anderseits übernimmt zur Zeit keine dieser Firmen oder ihrer Vertretungen eine Garantie dafür, dass eine Fluoreszenzlampe kein Beryllium enthält, weil es bei der enorm grossen Erzeugung der letzten Jahre und den in der ganzen Welt zerstreuten Lagern völlig unmöglich ist, eine Kontrolle der Fabrikationsdaten durchzuführen, und weil den Herstellern nicht zuzumuten ist, alle Lampen mit berylliumhaltiger Leuchtmittelmasse zurückzuziehen und als wertlos zu vernichten.

Ganz allgemein ist beizufügen, dass die Gefahr der Berylliumsalze enthaltenden Fluoreszenzlampen lange nicht so gross ist, wie oft glauben zu machen versucht wird. Gewiss kann beim Bruch einer Lampe, der bei unglücklicher Manipulation zu einer Verletzung führt, eine Komplikation der Wundheilung eintreten. Wir glauben aber, dass die Möglichkeit anderer Infektionen bei einer solchen Verletzung mindestens ebenso gross ist. Zudem besteht heute die Tendenz, eine langsame Wundheilung, sofern die Verletzung durch eine zerbrochene Fluoreszenzlampe verursacht wurde, immer auf das berylliumhaltige Salz zurückzuführen, obwohl es äusserst schwierig ist, das Element Beryllium in der Wunde überhaupt zuverlässig nachzuweisen.

Ebenso wenig ist Grund zu Beunruhigung vorhanden, wenn durch Zufall einmal eine Fluoreszenzlampe herabfallen und zerbrechen sollte. Der Anteil an giftigen Salzen in der Leuchtmasse ist so gering, dass eine zur Schädigung ausreichende Konzentration in der Atemluft praktisch nicht eintreten kann. Die Schweizer Hersteller von Lampen mit Fluoreszenzbelag blicken teilweise auf über zehnjährige Erfahrung zurück; bis jetzt wurde kein Fall bekannt, dass Menschen, die sich in Fabrikräumen mit recht erheblichem Anteil an Fluoreszenzmasse-Staub, also mit viel höherer Konzentration, stundenlang aufhalten, Schaden genommen hätten.

Zusammenfassend darf empfohlen werden, man möchte dieser Angelegenheit nicht mehr Bedeutung zumessen, als ihr zukommt, und die Fluoreszenzlampen nur nach Massgabe des normalen Verbrauches ersetzen.

Aspects juridiques de l'aménagement hydro-électrique des fleuves et des lacs d'intérêt commun

L'Organisation des Nations Unies, Commission Economique pour l'Europe, Comité de l'énergie électrique, vient de publier une étude de 268 pages, intitulée «Aspects juridiques de l'aménagement hydro-électrique des fleuves et des lacs d'intérêt commun». Cette publication est à disposition de nos membres, à titre de prêt.

Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, herausgegeben vom Schweizerischen Elektrotechnischen Verein als gemeinsames Publikationsorgan des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke. — **Redaktion:** Sekretariat des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, Seefeldstrasse 301, Zürich 8, Telefon (051) 34 12 12, Postcheck-Konto VIII 6133, Telegrampmadresse Elektroverein Zürich. — Nachdruck von Text oder Figuren ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit Quellenangabe gestattet. — Das Bulletin des SEV erscheint alle 14 Tage in einer deutschen und in einer französischen Ausgabe, außerdem wird am Anfang des Jahres ein «Jahresheft» herausgegeben. — Den Inhalt betreffende Mitteilungen sind an die Redaktion, den Inseratenteil betreffende an die Administration zu richten. — **Administration:** Postfach Hauptpost, Zürich 1 (Adresse: AG. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Stauffacherquai 36/40, Zürich 4), Telefon (051) 23 77 44, Postcheck-Konto VIII 8481. — **Bezugsbedingungen:** Alle Mitglieder erhalten 1 Exemplar des Bulletins des SEV gratis (Auskunft beim Sekretariat des SEV). Abonnementspreis für Nichtmitglieder im Inland Fr. 40.— pro Jahr, Fr. 25.— pro Halbjahr, im Ausland Fr. 50.— pro Jahr, Fr. 30.— pro Halbjahr. Abonnementsbestellungen sind an die Administration zu richten. Einzelnummern im Inland Fr. 3.—, im Ausland Fr. 3.50.